



**Handelsverband
Bayern**
HBE

Erfolg braucht Verbündete

DIE ENTGELTTARIFVERTRÄGE

Tarifverträge 2021

Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen
gültig ab 1. Mai 2021

Warenverräumung im Verkauf
gültig ab 1. Mai 2021

Gehaltstarifvertrag

**für die Angestellten im Einzelhandel in Bayern vom
22.10.2021**

Zwischen dem

**Handelsverband Bayern e.V.,
Brienner Straße 45, München**

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Bayern,
Neumarkter Str. 22, München**

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

- 1. räumlich:** für das Land Bayern;
- 2. fachlich:*** für die Betriebe des Einzelhandels und des Versandhandels aller Branchen und Betriebsformen (z. B. auch: Mobile Verkaufsstellen, Backshops) einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe (z. B. Kundendienst, Tankstellen usw.); sowie rechtlich selbständige Hauptverwaltungen, Dach- und Holdinggesellschaften von Einzelhandelsunternehmen;

3. persönlich: für alle Angestellten und Auszubildenden, ausgenommen die in § 5 Absatz 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz genannten Personen.

* Protokollnotiz:

Für den fachlichen Geltungsbereich sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass die Art des Bestellweges (z. B. Telefon, Brief, Fax, E-Mail, Internet) nicht entscheidend ist.

§ 2 Gehaltsregelung

Maßgebend für die Eingruppierung sind die jeder Beschäftigungsgruppe vorangestellten Tätigkeitsmerkmale. Die aufgeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend.

1. Angestellte ohne abgeschlossene kaufmännische Ausbildung

Angestellte, die keine oder keine vollendete kaufmännische Ausbildungszeit aufweisen können, werden in die Beschäftigungsgruppe I eingestuft. Für die Gehaltszahlung sind Tätigkeitsjahre, anstatt Berufsjahre maßgebend.

Beschäftigungsgruppe I A

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, für die berufsbezogene Vorkenntnisse nicht erforderlich sind: Ablegen, Einheften, Vervielfältigen, Sortieren nach einfachsten Ordnungsmerkmalen (Zahlen, Farben).

ab 1.9.2021 € 2.367,00

ab 1.5.2022 € 2.407,00

Beschäftigungsgruppe I B

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die die Voraussetzungen der Beschäftigungsgruppe II nicht erfüllen.

	Gehälter ab 1.9.2021:	Gehälter ab 1.5.2022:
IB 1. TJ	1.729,00	1.758,00
IB 2. TJ	1.833,00	1.864,00
IB 3. TJ	1.938,00	1.971,00

Angestellte der Beschäftigungsgruppe I B werden nach Ablauf von 3 Tätigkeitsjahren in die Beschäftigungsgruppe II umgestuft. Mit Beginn des vierten Tätigkeitsjahres erfolgt die Einstufung in das 3. Berufsjahr der Beschäftigungsgruppe II.

Bei nicht bestandener oder nicht abgelegter Abschlussprüfung erfolgt nach beendeter Ausbildungszeit für die Dauer von 6 Monaten die Eingruppierung in das 3. Tätigkeitsjahr der Beschäftigungsgruppe I B. Danach erfolgt die Einstufung in das 3. Berufsjahr der Beschäftigungsgruppe II. Die dieser Einstufung entsprechenden Berufsjahre gelten als zurückgelegt.

2. Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung

Für die Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppen II bis V gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Abgeschlossene kaufmännische Ausbildungszeit mit bestandener Abschlussprüfung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem artverwandten, auch gewerblichen Beruf mit bestandener Abschlussprüfung, wenn die Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Berufsausbildung steht.
- b) Anstelle der kaufmännischen Ausbildung gemäß Absatz a) eine kaufmännische Berufstätigkeit von drei Jahren. Auf diese Berufstätigkeit wird die durch Zeugnis nachgewiesene Zeit eines erfolgreichen Besuchs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Handelsschule (nicht Kurse) bis zu zwei Jahren angerechnet. Umschulungs- oder gleichgeartete Ausbildungskurse von mindestens sechs Wochen Dauer werden angerechnet.
- c) Bei Stenotypisten/Stenotypistinnen ohne Ausbildungszeit genügt ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer über eine erfolgreich abgelegte Prüfung über 150 Silben und 210 Anschläge in der Minute.

Beschäftigungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit einfachen kaufmännischen Tätigkeiten.

Beispiele:

Verkäufer/Verkäuferin, auch solche mit Kassiertätigkeit, Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit in Warenannahme, Lager und Versand, Warenausgabe mit Kontrolltätigkeit, Angestellte in der Buchhaltung, in Registratur, Kalkulation, Rechnungsprüfung, Auftragsbearbeitung, Personalkontrolle, Stenotypist/Stenotypistin, Phonotypist/Phonotypistin, Telefonist/Telefonistin, Fernschreiber/Fernschreiberin, Fakturist/Fakturistin, Kassierer/Kassiererin mit einfacher Tätigkeit, Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing

(Dekorateur/Dekorateurin),
Schauberbegealter/Schauberbegealterin.

	Gehälter ab 1.9.2021:	Gehälter ab 1.5.2022:
II 1. BJ	2.017,00	2.051,00
II 2. BJ	2.017,00	2.051,00
II 3. BJ	2.176,00	2.213,00
II 4. BJ	2.257,00	2.295,00
II 5. BJ	2.461,00	2.503,00
II 6. BJ	2.789,00	2.836,00

Ab 01. Mai 1991 werden Angestellte mit zweijähriger Ausbildungszeit und dem Abschluss „Verkäufer/Verkäuferin“ nach bestandener Prüfung dem zweiten Berufsjahr entsprechend bezahlt. Das erste Berufsjahr gilt am Ersten des Monats, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, als zurückgelegt.

Die Vorschrift findet auf Angestellte mit zweijähriger Ausbildung nach einem anderen kaufmännischen Berufsbild aus dem Bereich Einzelhandel entsprechend Anwendung.

Ab 01. Mai 1991 werden Angestellte mit dreijähriger Ausbildungszeit und dem Abschluss „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“ nach bestandener Prüfung dem dritten Berufsjahr entsprechend bezahlt. Die ersten beiden Berufsjahre gelten am Ersten des Monats, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, als zurückgelegt. Die Vorschrift findet auf Angestellte mit dreijähriger Ausbildung nach einem anderen kaufmännischen Berufsbild aus dem Bereich Einzelhandel entsprechend Anwendung. Bei vorzeitig abgelegter und bestandener Abschlussprüfung entsteht der Gehaltsanspruch mit dem auf den letzten Prüfungstag folgenden Tag. Nach vorhergehenden Gehaltstarifverträgen vorgenommene

Eingruppierungen bleiben unberührt. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Beschäftigungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Anweisungen.

Beispiele:

Erster Verkäufer/Erste Verkäuferin, Lagererste, Bereichsaufsicht, Verkäufer/Verkäuferin mit geforderter Fremdsprache, Kassierer/Kassiererin mit Sammel-, Packtisch- oder Versandkassen-Funktion, Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing (Dekorateur/Dekorateurin), Schauwerbegestalter/Schauwerbegestalterin, Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin in Wareneingang, Kundendienst, Einkauf, Kreditwesen, Statistik, Buchhaltung und Personalwesen, Lager und Versand, Angestellte am Informationsstand, Stenotypist/Stenotypistin, die Schriftwechsel nach Angaben vorwiegend selbständig erledigen, Telefonist/Telefonistin an Fernsprechanlagen, die mindestens vier Amtsanschlüsse bedienen, Filialleiter-Anwärter/Filialleiter-Anwärterin, Substituten-Anwärter/Substituten-Anwärterin, Reisende, Erstverkäufer/Erstverkäuferin und Alleinverkäufer/Alleinverkäuferin in einer Verkaufsstelle.

	Gehälter ab 1.9.2021:	Gehälter ab 1.5.2022:
III 5. BJ	2.457,00	2.499,00
III 6. BJ	2.590,00	2.634,00
III 7. BJ	2.768,00	2.815,00
III 8. BJ	2.870,00	2.919,00
III 9. BJ	3.101,00	3.154,00

Beschäftigungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit.

Beispiele:

Erste Verkaufskräfte mit Einkaufsbefugnis, Stellvertreter/Stellvertreterin des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin, Substitut/Substitutin, Disponent/Disponentin, Kassen-, Etagen- und Verkaufsaufsichten, Erster Schauwerbegestalter/Erste Schauwerbegestalterin als Vertreter/Vertreterin des Leiters/der Leiterin der Dekorationsabteilung, Akquisiteur/Akquisiteurin für Raumgestaltung, Lager-/Materialverwalter/Lager-/Materialverwalterin, der/die für den Warenein- und -ausgang und die Lagerhaltung verantwortlich ist/sind, Korrespondent/Korrespondentin für fremdsprachlichen Schriftwechsel, Sekretär/Sekretärin, Krankenpfleger/Krankenschwester mit staatlichem Abschluss (examinierter Krankenpfleger/examinierte Krankenschwester), Filialleiter/ Filialleiterin.

	Gehälter ab 1.9.2021:	Gehälter ab 1.5.2022:
IV 7. BJ	3.031,00	3.083,00
IV 8. BJ	3.180,00	3.234,00
IV 9. BJ	3.607,00	3.668,00

Beschäftigungsgruppe V

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte in leitender Tätigkeit. *)

Beispiele:

Einkäufer/Einkäuferin,
Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, Leiter/Leiterin der
Dekorationsabteilung (Chef-Dekorateur/Chef-
Dekorateurin), Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin,
Hausinspektor/Hausinspektorin,
Hauptkassenleiter/Hauptkassenleiterin, Leiter/Leiterin
von Haupt- und/oder Zentrallagern und/oder
Versandabteilungen, Bezirksleiter/Bezirksleiterin und
Filialrevisor/Filialrevisorin in Lebensmittelbetrieben,
Leiter/Leiterin des Fuhrparks, Leiter/Leiterin von
technischen Abteilungen (Technische
Leiter/Technische Leiterin).

*Protokollnotiz:

(Nicht die in § 5 II, III Betriebsverfassungsgesetz
genannten)

	Gehälter ab 1.9.2021:	Gehälter ab 1.5.2022:
V 7. BJ	3.566,00	3.627,00
V 8. BJ	3.771,00	3.835,00
V 9. BJ	4.353,00	4.427,00

3. Zuschlagsregelung

- a) Kassierer/Kassiererinnen (Beschäftigungsgruppe II),
die auf Anweisung der Geschäftsleitung überwiegend
an SB-Kassen tätig sind, erhalten eine
Funktionszulage von € 30,68. Teilzeitbeschäftigte
Kassierer/Kassiererinnen, die auf Anweisung der
Geschäftsleitung überwiegend an SB-Kassen tätig

sind, erhalten die Funktionszulage anteilig im Verhältnis ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

- b) Alleinverkäufer/Alleinverkäuferinnen und leitende Angestellte in Filialgeschäften, die gemäß ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung für Warenbestand und Inventurdifferenzen einzustehen oder Sicherheit zu leisten haben, erhalten zum Tarifgehalt einen Zuschlag von mindestens 10%.
- c) Angestellte im Lebensmittel-Einzelhandel, die als Leiter oder Alleinverkäufer/Alleinverkäuferin in einer Filiale oder Verkaufsstelle für den Bestand der ihnen übergebenen Ware vertraglich haften müssen, haben Anspruch auf eine angemessene Schwundvergütung, deren Höhe betrieblich festzusetzen ist.

§ 3

Auszubildendenvergütung

Die Auszubildendenvergütungen betragen ab dem 1.9.2021:

- 1. Ausbildungsjahr: 930,00 €
- 2. Ausbildungsjahr: 1.030,00 €
- 3. Ausbildungsjahr: 1.150,00 €
- 4. Ausbildungsjahr: 1.230,00 €

und ab dem 1.9.2022:

- 1. Ausbildungsjahr: 960,00 €
- 2. Ausbildungsjahr: 1.060,00 €
- 3. Ausbildungsjahr: 1.180,00 €
- 4. Ausbildungsjahr: 1.260,00 €

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

1. Die vereinbarten Entgelte sind Mindestsätze.
2. Die bisher gezahlten Gesamtmonatsbezüge dürfen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gehaltstarifvertrages nicht gemindert werden.
3. Für Angestellte, die bisher eine tarifliche monatliche Haushaltszulage erhalten haben, bleibt der Besitzstand im Hinblick auf diese Haushaltszulage gewahrt.
4. Beim Vorrücken in eine höhere Beschäftigungsgruppe erhalten die Angestellten das ihrem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Beschäftigungsgruppe, die dem höheren Gehalt entsprechenden Berufsjahre gelten in diesem Falle als zurückgelegt; in den Folgejahren dürfen die Beschäftigten nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie in der alten Beschäftigungsgruppe geblieben wären. Dies gilt auch, wenn das Vorrücken in eine höhere Beschäftigungsgruppe beim Wechsel des Betriebes/Unternehmens erfolgt. Das Gehalt einer höheren Beschäftigungsgruppe ist vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die Voraussetzungen dafür eintreten.
5. Beim Vorrücken in eine höhere Beschäftigungsgruppe kann eine bisher gewährte Leistungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tarifgehalt der bisherigen und dem der neuen Gehaltsgruppe angerechnet werden.

6. Auf Antrag der Beschäftigten/Auszubildenden kann die tarifliche Vergütung einvernehmlich widerruflich um Spitzenbeträge ermäßigt werden, wenn sich damit individuell und/oder in der Familie höhere Nettobezüge ergeben. Eine derartige Vereinbarung bedarf der Schriftform, bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
7. a) Vom 1. Mai 2021 bis 31. August 2021 gelten die bisherigen tariflichen Gehälter sowie die Ausbildungsvergütungen bis 31. August 2021 unverändert weiter fort.

b) Mit Wirkung vom 1. September 2021 werden die tariflichen Gehälter sowie die Ausbildungsvergütungen ab 1. September 2021 gemäß den abgedruckten Zahlentabellen erhöht.

c) Mit Wirkung vom 1. Mai 2022 werden die tariflichen Gehälter sowie die Ausbildungsvergütungen ab 1. September 2022 gemäß den abgedruckten Zahlentabellen erhöht.
8. Der Gehaltstarifvertrag tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ist erstmals zum 30. April 2023 mit zweimonatiger Frist kündbar. Dies gilt auch für die Auszubildendenvergütungen, die unbeschadet einer solchen Kündigung bis zum 31.08.2023 wirksam bleiben.
9. Mit Ablauf des 30. April 2021 tritt der bisherige Gehaltstarifvertrag vom 17.07.2019 mit der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, Fachbereich Handel, München, Tarifregister Nr. 25-100 ab 167, außer Kraft.

10. Der Tarifvertrag ist urheberrechtlich geschützt. Der Nachdruck sowie die Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung einer Tarifvertragspartei zulässig. Die Tarifvertragsparteien informieren sich gegenseitig im Einzelnen über eventuell erteilte Zustimmungen. Ein Verstoß gegen das Nachdrucks- und Vervielfältigungsverbot ist strafbar (§ 106 UrhG).

München, den 22.10.2021

Handelsverband Bayern e.V.

Kratochwil

Dr. Eykmann

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Bayern**

Klemens

Thiermeyer

Lohntarifvertrag

**für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen
im Einzelhandel in Bayern vom 22.10.2021**

Zwischen dem

**Handelsverband Bayern e.V.,
Brienner Straße 45, München**

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Bayern,
Neumarkter Str. 22, München**

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

- 1. räumlich:** für das Land Bayern,
- 2. fachlich:*** für die Betriebe des Einzelhandels und des Versandhandels aller Branchen und Betriebsformen (z. B. auch: Mobile Verkaufsstellen, Backshops) einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe (z. B. Kundendienst, Tankstellen usw.), sowie rechtlich selbständige Hauptverwaltungen, Dach- und Holdinggesellschaften von Einzelhandelsunternehmen;

3. persönlich: für alle gewerblichen Beschäftigten und Auszubildenden, ausgenommen die in § 5 Absatz 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz genannten Personen.

* Protokollnotiz:

Für den fachlichen Geltungsbereich sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass die Art des Bestellweges (z. B. Telefon, Brief, Fax, E-Mail, Internet) nicht entscheidend ist.

2. Monatslöhne

Für die gewerblichen Beschäftigten werden Monatslöhne vereinbart, mit Ausnahme der aushilfsweise Beschäftigten. Deren Stundenlohn errechnet sich aus dem jeweiligen tariflichen Monatslohn, geteilt durch 163.

Lohntabellen:

	Löhne ab 1.9.2021:	Löhne ab 1.5.2022:
A I	2.193,00	2.230,00
A II a	2.331,00	2.371,00
A II b	2.507,00	2.550,00
A III a	2.193,00	2.230,00
A III b	2.366,00	2.406,00
A III c	2.553,00	2.596,00
A III d	2.553,00	2.596,00
A III e	2.780,00	2.827,00
A III f	3.073,00	3.125,00
B a	3.030,00	3.082,00
B b	2.878,00	2.927,00
C	2.374,00	2.414,00

3. Lohngruppenkatalog

Die Einstufung der Beschäftigten in Lohngruppen und Lohnstaffeln erfolgt nach folgendem Lohngruppenkatalog:

LOHNGRUPPENABTEILUNG A

Lohngruppe I:

Arbeitskräfte für Tätigkeiten, die ohne Einarbeitung oder Ausbildung ausgeführt werden: Küchenhilfen, Raumpfleger/Raumpflegerin, Spülhilfen.

Lohngruppe II:

Arbeitskräfte für Tätigkeiten, die ohne berufliche Vorbildung oder Ausbildung ausgeführt werden können, die aber entweder gewisse Fertigkeiten, Übung und Erfahrung oder in der Regel körperlich schweres Arbeiten erfordern.

Lohnstaffel II a)

Beispiele:

Abfüller/Abfüllerin, Abpacker/Abpackerin,
Abwieger/Abwiegerin, Aufwartekräfte,
Auffüller/Auffüllerin, Ausgeher/Ausgeherin,
Auszeichner/Auszeichnerin, Büfettkräfte,
Etikettierer/Etikettiererin, Gehilfe/Gehilfin in
Imbissecken, Milchbars usw.
Kaffeeverleser/Kaffeeverleserin, Wächter/Wächterin.

Lohnstaffel II b)

Beispiele:

Fahrer/Fahrerin für Elektrokarren und Hubstapler,
Fahrstuhlführer/Fahrstuhlführerin, Heizer/Heizerin,
Lagerarbeiter/Lagerarbeiterin, Packer/Packerin,
Pfortner/Pfortnerin sowie sonstige Arbeitskräfte, soweit
sie die Voraussetzungen der Lohngruppe III nicht
erfüllen.

Lohngruppe III:

Arbeitskräfte, die die für ihren Berufszweig vorgesehene Lehrabschlussprüfung bestanden haben und in ihrem erlernten oder einem artverwandten Beruf beschäftigt sind sowie in diesen Berufen angelernte oder tätige Kräfte mit vierjähriger Tätigkeit im gleichen Beruf, soweit sie die gleichen Leistungen aufweisen.

Lohnstaffel III a)

Beispiele:

Näher und Näherin, Wäschenäher/Wäschenäherin, Stricker/Strickerin, Zuarbeiter oder Zuarbeiterin für Änderungsarbeiten.

Lohnstaffel III b)

Beispiele:

Bügler/Büglerin, Gardinennäher/Gardinennäherin, Putzmacher/Putzmacherin, Schneider und Schneiderin, der/die überwiegend mit Änderungsarbeiten in der Damen- oder Herrenoberbekleidung beschäftigt werden.

Lohnstaffel III c)

Beispiele:

Beikoch/Beiköchin in Küchen für Erfrischungsräume und/oder Restaurantbetriebe, Kaltmamsells.

Lohnstaffel III d)

Beispiele:

Fotolaborant/Fotolaborantin, Schneider und Schneiderin, die überwiegend Anfertigungen in der Herrenoberbekleidung durchführen (u.a. Herrenmaßschneider/Herrenmaßschneiderin), Schneider und Schneiderin, die überwiegend Anfertigungen in der Damenoberbekleidung durchführen, Teppichnäher/Teppichnäherin.

Lohnstaffel III e)

Beispiele:

Abstecker/Absteckerin, Innendekorationskräfte, Pelznäher/Pelznäherin, Annonceusen, Koch und Köchin in Betriebsküchen oder in Küchen für Erfrischungsräume und/oder Restaurantbetriebe, Konditor/Konditorin.

Lohnstaffel III f)

Beispiele:

Kürschner/Kürschnerin, alle übrigen Handwerker/Handwerkerinnen im Kundendienst und Betriebshandwerker/Betriebshandwerkerinnen, Heizer/Heizerin für große Heizanlagen bzw. Heizstationen, Facharbeiter/Facharbeiterin in Werkstätten, Fertigmacher/Fertigmacherin im Möbelhandel, Montageleiter/Montageleiterin, die im Kundendienst selbständig sämtliche anfallenden Arbeiten auszuführen in der Lage sind, Möbelfacharbeiter/Möbelfacharbeiterin, die überwiegend mit dem Innenausbau beim Kunden beschäftigt sind.

Arbeitskräfte, die die Voraussetzungen der Lohngruppe III erfüllen und die durch besondere fachliche Leistungen, Erfahrung und Verantwortung über diese Gruppe hinausragen, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf die Sätze der für sie zutreffenden Lohnstaffel dieser Lohngruppe.

Lohngruppe IV:

Arbeitskräfte, die die Voraussetzungen der Lohngruppe III erfüllen und denen Anweisungsbefugnis über mehr als drei ständig Beschäftigte übertragen ist, erhalten einen Zuschlag von 15 % auf die Sätze der für sie in Frage kommenden Lohnstaffel in der Lohngruppe III.

LOHNGRUPPENABTEILUNG B

Lohnstaffel a)

Kraftfahrer/Kraftfahrerin mit mehr als dreijähriger
Berufstätigkeit

Lohnstaffel b)

alle übrigen Kraftfahrer/Kraftfahrerin

LOHNGRUPPENABTEILUNG C

Bedienungspersonal in Erfrischungs- und/oder
Restaurantbetrieben erhält einen monatlichen
Garantielohn.

Bestehende betriebliche Lohngruppenkataloge in
Versandgeschäften sind Gegenstand dieses
Tarifvertrages, die Lohnsätze entsprechen den
Tariflöhnen des Einzelhandels.

4. Minderung

Soweit bisher höhere Löhne gezahlt worden sind, dürfen
sie aus Anlass des Inkrafttretens dieses
Lohntarifvertrages nicht gemindert werden.

5. Bedienungspersonal

Für Bedienungspersonal ist bei Mehr-, Nacht-, Sonntags-
und Feiertagsarbeit bei der Berechnung der Vergütung
der Garantielohn zugrunde zu legen.

6. Vergütung für Auszubildende

Die Auszubildendenvergütungen betragen ab dem 1.9.2021:

1. Ausbildungsjahr: 930,00 €
2. Ausbildungsjahr: 1.030,00 €
3. Ausbildungsjahr: 1.150,00 €
4. Ausbildungsjahr: 1.230,00 €

und ab dem 1.9.2022:

1. Ausbildungsjahr: 960,00 €
2. Ausbildungsjahr: 1.060,00 €
3. Ausbildungsjahr: 1.180,00 €
4. Ausbildungsjahr: 1.260,00 €

Wenn ein Beschäftigter/eine Beschäftigte als Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte oder ein Auszubildender/eine Auszubildende mit dem Auszubildenden vereinbart, die tariflich vorgesehene Vergütung für Auszubildende zu ermäßigen, um den Erziehungsberechtigten/die Erziehungsberechtigte in den Genuss des Kindergeldes zu setzen, so wird die Genehmigung zur Unterschreitung der Vergütung für Auszubildende seitens der Tarifvertragsparteien hiermit generell erteilt.

7. Schlussbestimmungen

1. Der Lohntarifvertrag tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ist erstmals zum 30. April 2023 mit zweimonatiger Frist kündbar.
Dies gilt auch für die Auszubildendenvergütungen, die unbeschadet einer solchen Kündigung bis zum 31.08.2023 wirksam bleiben.

Erfolgt keine Kündigung seitens einer der Tarifvertragsparteien, so läuft der Vertrag mit zweimonatiger Kündigungsfrist weiter.

2. Für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die bisher eine tarifliche monatliche Haushaltszulage erhalten haben, bleibt der Besitzstand im Hinblick auf diese Haushaltszulage gewährt.
3. a) Vom 1. Mai 2021 bis 31. August 2021 gelten die bisherigen tariflichen Löhne sowie die Ausbildungsvergütungen bis 31. August 2021 unverändert weiter fort.

b) Mit Wirkung vom 1. September 2021 werden die tariflichen Löhne sowie die Ausbildungsvergütungen ab 1. September 2021 gemäß den abgedruckten Zahlentabellen erhöht.

c) Mit Wirkung vom 1. Mai 2022 werden die tariflichen Löhne sowie die Ausbildungsvergütungen ab 1. September 2022 gemäß den abgedruckten Zahlentabellen erhöht.
4. Mit Ablauf des 30. April 2021 tritt der bisherige Lohntarifvertrag vom 17.07.2019 mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, Fachbereich Handel, München, Tarifregister Nr. 25-100 ab 168, außer Kraft.
5. Der Tarifvertrag ist urheberrechtlich geschützt. Der Nachdruck sowie die Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung einer Tarifvertragspartei zulässig. Die Tarifvertragsparteien informieren sich gegenseitig im Einzelnen über eventuell erteilte Zustimmungen. Ein Verstoß gegen das Nachdrucks- und Vervielfältigungsverbot ist strafbar (§ 106 UrhG).

München, den 22.10.2021

Handelsverband Bayern e.V.

Kratochwil

Dr. Eykmann

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Bayern**

Klemens

Thiermeyer

Tarifvertrag
über die Warenverräumung im Verkauf vom
22.10.2021

Zwischen dem

Handelsverband Bayern e.V.,
Brienner Straße 45, München

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Bayern,
Neumarkter Str. 224, München

wird folgender Tarifvertrag über die Warenverräumung abgeschlossen:

1.

Persönlicher Geltungsbereich:

Die Regelung gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit einem an die Tarifverträge des Einzelhandels gebundenen Unternehmen ab dem 1.1.2014 begründet wurde und die ausschließlich mit Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten beschäftigt werden. Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten im Sinne dieser Tarifvereinbarung sind einfache oder leichte Tätigkeiten in Verkaufsräumen*), bei denen es ausschließlich um die Wiederherstellung der Warenträger durch Bestückung mit Ware nach einem vorgegebenen Muster (z.B. „Alt vor Neu“, Beachtung von MHD-Vorgaben) geht. Erfasst sind damit unmittelbar verbundene Tätigkeiten z.B. bezüglich Ordnung und Sauberkeit, Preisauszeichnung und ähnliches und darüber hinaus die Teilnahme an Inventuren als Inventurhilfe.

*) Lagerflächen, die auch als Verkaufsflächen genutzt werden und bei denen die Auffüllfähigkeit einer körperlich schweren Lagerarbeit entspricht, sind hier nicht erfasst.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Misch Tätigkeiten (z.B. mit regelmäßiger Inventurtätigkeit; Kundenkontakten, die über Grundformen des höflichen Umgangs hinausgehen; Verkaufs- und Beratungsgespräche; Tätigkeiten, die kaufmännische Entscheidungen erfordern wie Disposition, Abschriften und Kontrollen). Gemeint ist ausdrücklich nicht eine überwiegende Tätigkeit (§ 9 Ziff. 3 MTV ist nicht anwendbar). Schon ein geringfügiger Anteil von anderen Tätigkeiten führt zum Ausschluss aus dem Geltungsbereich dieser Regelung.

2.

Fachlicher Geltungsbereich:

Die Regelung gilt für eine Mehrzahl verbundener Unternehmen, einzelne Unternehmen, Betriebe oder Verkaufsstellen des Einzelhandels (im Folgenden: Einheit), wenn der Arbeitgeber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erklärt hat, in der Einheit – nach einem definierten Übergangszeitraum – grundsätzlich auf den Einsatz von Werkverträgen/Dienstverträgen für die Warenverräum- und Auffüllfähigkeiten im Verkauf zu verzichten (Ausnahme: Fälle Höherer Gewalt¹), und zwar entweder

- a) in Form einer Vereinbarung mit der Gewerkschaft ver.di oder
- b) in Form einer Betriebsvereinbarung oder
- c) in Form einer Selbstverpflichtung, die gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb ausgesprochen wird.

¹ Zur Definition siehe BGH Urteile vom 21.08.2012 X ZR 138/11 und 146/11.

Der Arbeitgeber teilt die Erklärungen mit einer genauen Bezeichnung der Einheit gem. b) und c) unverzüglich an den Arbeitgeberverband (HDE oder HBE) mit, der seinerseits verpflichtet ist unverzüglich die Gewerkschaft (Bundesvorstand oder Landesfachbereich) zu informieren. Die Erklärung wird mit dem Zugang der Information an die Gewerkschaft wirksam.

Der Übergangszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der Anwendung der hier geregelten Vergütungssätze bis zur endgültigen Beendigung aller Werk- oder Dienstvertragsverhältnisse zu Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten im Verkauf. Im Falle der Variante c) darf der Übergangszeitraum nicht länger als 4 Monate betragen.

In allen Varianten kann der Arbeitgeber für die Einheit erklären, von dem Verzicht auf den Einsatz von Werkverträgen/Dienstverträgen für die Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten im Verkauf in Zukunft zu einem bestimmten Zeitpunkt – frühestens zum übernächsten Monatsersten – wieder Abstand zu nehmen.

Der Arbeitgeber teilt dies in einer Erklärung an den Arbeitgeberverband (HDE oder HBE) mit, der seinerseits verpflichtet ist, unverzüglich die Gewerkschaft (Bundesvorstand oder Landesfachbereich) zu informieren. Die Erklärung wird mit dem Zugang der Information an die Gewerkschaft wirksam.

In diesem Fall fällt die Einheit zu diesem Zeitpunkt aus dem fachlichen Anwendungsbereich. Für die zu diesem Zeitpunkt mit Warenverräumung beschäftigten Mitarbeiter gilt dann wieder die tarifliche Vergütungsregelung nach dem Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel in Bayern. Sollten in den Vereinbarungen gem. a) und b) dazu abweichende Regelungen getroffen worden sein, so gehen diese vor.

Regelung zum Bestandsschutz: Mitarbeiter, die vor der vorgenannten Verzichtserklärung eingestellt worden sind, können nicht unter diesen Tarifvertrag fallen.

3.

Im Geltungsbereich dieser Regelung werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt vergütet:

Stundenvergütung brutto ab dem 1.9.2021	Stundenvergütung brutto ab dem 1.5.2022
Für Zeiten von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr: 11,48 €	Für Zeiten von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr: 11,68 €

Für Arbeitszeiten zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr und zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr (Spät- und Frühverräumung) wird abweichend von § 8 Nr. 1 MTV ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 20 % gewährt. Für Arbeitszeiten zwischen 22.00 und 4.00 Uhr gilt der tarifliche Nachtarbeitszuschlag gem. § 8 Nr. 1 MTV in Höhe von 50 %.

4.

Dieser Tarifvertrag ist unter den gleichen Bedingungen wie der Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel in Bayern kündbar.

5.

Sobald ein neuer Entgeltstrukturtarifvertrag in Kraft tritt, entfällt er ohne Nachwirkung.

Erklärung der Tarifparteien:

Mit dieser Tarifvereinbarung leisten die Tarifparteien einen Beitrag dazu, die vielfach anzutreffende Ausgliederung der Warenverräumung im Verkauf auf Fremddienstleister wieder zurückzuführen.

Die Gewerkschaft ver.di hatte in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die Arbeitsverhältnisse bei Fremddienstleistern aus ihrer Sicht in aller Regel als prekär zu bewerten seien. Der Schutz der Tarifverträge im Einzelhandel erreiche die Beschäftigten von Fremddienstleistern nicht.

Aus Sicht der Arbeitgeber ist das Werkvertragsmodell grundsätzlich eine über die Vertragsfreiheit abgesicherte Alternative. Die Möglichkeiten der Rückführung der Tätigkeiten auf das eigene Personal seien von wirtschaftlichen Erwägungen und damit auch von geeigneten tariflichen Rahmenbedingungen abhängig.

Daraus ergab sich das gemeinsame Ziel, über die tarifliche Regelung die Rückführung von ausgegliederten Warenverräum- und Auffülltätigkeiten in den Geltungsbereich der Einzelhandeltarifverträge zu fördern, indem die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass diese Tätigkeiten verstärkt mit eigenen Beschäftigten der Einzelhandelsunternehmen durchgeführt werden können. Keine Zielsetzung ist es, Modelle, bei denen bestehende Funktionen getrennt und damit geringer qualifizierte Stellenanforderungen geschaffen werden, zu fördern.

Diese Tarifvereinbarung ist eine Übergangsregelung bis zur Vereinbarung einer neuen Entgeltstruktur. Sie stellt keinen Eingriff in die derzeit geltende Eingruppierungssystematik dar und greift auch nicht der gemeinsam zu erarbeitenden zukünftigen Entgeltstruktur im Einzelhandel vor.

München, den 22.10.2021

Handelsverband Bayern e.V.

Kratochwil

Dr. Eykmann

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Bayern**

Klemens

Thiermeyer

Stark vor Ort: Ihre HBE-Geschäftsstellen.

HBE Oberbayern

80333 München, Brienner Straße 45

Telefon 089 55118 - 0

Telefax 089 55118 - 163

E-Mail info@hv-bayern.de

HBE Oberpfalz/Niederbayern

93055 Regensburg, Richard-Wagner-Straße 18

Telefon 0941 60409 - 0

Telefax 0941 798300

E-Mail oberpfalz-niederbayern@hv-bayern.de

HBE Oberfranken

95448 Bayreuth, Karlsbader Straße 1 a

Telefon 0921 72630 - 0

Telefax 0921 72630 - 30

E-Mail oberfranken@hv-bayern.de

HBE Mittelfranken

90443 Nürnberg, Sandstraße 29

Telefon 0911 24433 - 0

Telefax 0911 24433 - 55

E-Mail mittelfranken@hv-bayern.de

HBE Unterfranken

97070 Würzburg, Bahnhofstraße 10

Telefon 0931 35546 - 0

Telefax 0931 17127

E-Mail unterfranken@hv-bayern.de

HBE Schwaben

86150 Augsburg, Schießgrabenstraße 24

Telefon 0821 34670 - 0

Telefax 0821 36435

E-Mail schwaben@hv-bayern.de